

Information zur Prämienverbilligung 2026

Grundsatz

Der Kanton Thurgau gewährt versicherten Personen in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen eine Individuelle Prämienverbilligung (IPV) für die obligatorische Krankenversicherung (OKP).

Wer hat Anspruch auf IPV?

Die IPV wird Personen ausgerichtet, die bei einem vom Bund anerkannten Krankenversicherer die OKP gemäss KVG abgeschlossen haben und

- a) am 1. Januar 2026 ihren steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt im Kanton Thurgau hatten oder
- b) als Grenzgängerin oder Grenzgänger am 1. Januar 2026 im Kanton Thurgau erwerbstätig ist oder
- c) als Kurzaufenthalterin oder Kurzaufenthalter den gewöhnlichen Aufenthalt im Kanton Thurgau begründen.

Antragsverfahren

Die Gemeinden ermitteln die bezugsberechtigten Personen per 1. Januar 2026 aufgrund der provisorischen Steuerdaten des Vorjahres und stellen diesen im Verlauf des Frühjahres ein Antragsformular zu. Nach dem 1. Januar 2026 angepasste Steuerdaten werden nicht berücksichtigt. Das unterzeichnete Formular ist bis zum 31. Dezember 2026 bei der Krankenkassenkontrollstelle der zuständigen Gemeinde einzureichen. Wird diese Frist verpasst, verfällt der Anspruch. Eine Neubemessung ist in diesen Fällen ausgeschlossen.

Berechnungsgrundlage Erwachsene

Massgebend ist die einfache satzbestimmende Steuer zu 100 % per 1. Januar 2026 (provisorische Steuerdaten des Vorjahres). Das provisorisch veranlagte steuerbare Vermögen darf zudem Fr. 0 nicht übersteigen.

IPV-Ansätze 2026 für Erwachsene

Kat.	Einfache Steuer zu 100 % in Fr.	IPV 2026 in Fr.
A	bis 400	3'408
B	bis 600	2'556
C	bis 800	1'704

Berechnungsgrundlage Kinder (Jahrgang 2008 – 2025)

Versicherte Kinder werden auf Basis der einfachen Steuer zu 100 % der Eltern per 1. Januar (provisorische Steuerdaten des Vorjahres) bemessen. Das provisorisch veranlagte steuerbare Vermögen darf zudem Fr. 0 nicht übersteigen.

IPV-Ansätze 2026 für Kinder

Kat.	Einfache Steuer zu 100 % in Fr.	IPV 2026 in Fr.
D	bis 1'600	1'236

Geburt oder Zuzug nach dem 1. Januar 2026

Nach diesem Stichtag Geborene oder Zugezogene sind erst ab 1. Januar 2027 bezugsberechtigt.

Wegzug in einen anderen Kanton

Massgebend sind die persönlichen Verhältnisse per 1. Januar 2026. Erfolgt im Laufe des Jahres ein Wegzug in einen anderen Kanton, wird die IPV für das gesamte Jahr 2026 vom Kanton Thurgau ausgerichtet.

Wegzug ins Ausland

Der Anspruch auf IPV besteht bis zum Ende des Wegzugsmonats.

Junge Erwachsene in Ausbildung (Jahrgang 2001 bis 2007)

Junge Erwachsene in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen, die sich am 31. Dezember 2026 in einer Ausbildung befinden, haben Anspruch auf 50 % der effektiven KVG-Prämie, maximal 50 % der kantonalen Durchschnittsprämie (Jahr 2026: Fr. 4'752, davon 50 % = Fr. 2'376). Die bezugsberechtigten Personen erhalten im laufenden Jahr die zustehende IPV nach Kat. A – C. Sie können im Folgejahr eine Neubeurteilung beantragen.

Bezüger von Ergänzungsleistungen (EL) und Sozialhilfebezüger

EL-Bezügerinnen und -Bezüger erhalten eine Prämienpauschale. Diese wird direkt der Krankenkasse überwiesen. Ein IPV-Antrag ist nicht notwendig.

Personen, die Sozialhilfe nach § 8 des Sozialhilfegesetzes beziehen, erhalten eine pauschale IPV. Die Sozialen Dienste der zuständigen Gemeinde helfen, die Anträge korrekt auszufüllen.

Bei einem Wegfall der Ergänzungsleistungen oder der Sozialhilfe besteht möglicherweise ein Anspruch auf die reguläre IPV. Der entsprechende Antrag muss fristgerecht eingereicht werden.

Quellenbesteuerte Personen

Jahresaufenthalterinnen und -aufenthalter, die kein Antragsformular erhalten, haben den Antrag auf IPV bis am 31. Dezember 2026 zu stellen. Wird diese Frist verpasst, verfällt der Anspruch.

Grenzgängerinnen und Grenzgänger, die am 1. Januar 2026 im Kanton Thurgau einer Erwerbstätigkeit nachgehen und der OKP unterstehen, haben den Antrag auf IPV bis am 31. Dezember 2026 zu stellen. Wird diese Frist verpasst, verfällt der Anspruch.

Kurzaufenthalterinnen und Kurzaufenthalter mit Aufenthalt im Kanton Thurgau haben den Antrag auf IPV bis am 31. Dezember 2026 zu stellen. Wird diese Frist verpasst, verfällt der Anspruch. Für die Berechtigung massgebend sind die persönlichen Verhältnisse zum Zeitpunkt der Rechtsunterstellung unter die Schweizer Versicherungspflicht.

Der Lebensmittelpunkt von Grenzgängern und Kurzaufenthaltern liegt im Ausland. Deshalb hat vor der Berechnung der IPV eine Kaufkraft- und Währungsvereinbarung der Einkommens- und Vermögenswerte zu erfolgen.

Neubemessung

Wurde in den Vorjahren nicht automatisch ein Antragsformular zugestellt, oder können nachträglich veränderte wirtschaftliche Verhältnisse nachgewiesen werden, kann innerhalb von 30 Tagen ab rechtskräftiger Feststellung der veränderten Verhältnisse eine Neubemessung der IPV beantragt werden, insbesondere gestützt auf:

1. die definitive Steuerschlussrechnung
2. die EL-Rückforderungsverfügung
3. den Entscheid zum Bezug von Sozialhilfe
4. den Entscheid über die Neuberechnung der Quellensteuer

Wird die Frist verpasst, verfällt ein allfälliger Anspruch.

Differenzbeträge von weniger als Fr. 30 werden nicht ausbezahlt.

Eine Neubemessung muss beantragt werden. Eine Neubemessung von Amtes wegen ist nicht zulässig.

Auszahlung der Prämienverbilligung

Die Auszahlung erfolgt direkt an den zuständigen Krankenversicherer. Eine direkte Auszahlung an die bezugsberechtigte Person ist nicht möglich.

Zuständigkeiten

Die Zuständigkeit zur Prüfung des Anspruches auf IPV liegt bei der Krankenkassenkontrollstelle der Wohnsitzgemeinde, für Grenzgängerinnen und Grenzgänger bei der Gemeinde, in welcher die Erwerbstätigkeit physisch ausgeübt wird.

Rechtliche Hinweise

Dieses Informationsblatt vermittelt einen allgemeinen Überblick. Rechtsansprüche können daraus nicht geltend gemacht werden. Rechtsgrundlagen für die Prämienverbilligung im Kanton Thurgau sind:

- Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG),
- Krankenversicherungsgesetz (TG KVG),
- Krankenversicherungsverordnung (TG KVV).